Amtliches

Kreis-W Blatt

für bei

Unterlahn-Areis.

Amiliches Plati für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses. Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Angeigen: Die einsp. Betitzeile ober beren Raum 15 Big., Retlamezeile 50 Big.

Andgabefteden: In Dieg: Rofenftraße 36. In Ems: Römerftraße 95. Drad und Berlag von H. Chr. Sommer, Eins und Diez.

Mr. 204

Diez, Freitag ben 1. September 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Rriegeminifterium.

Befanntmachung

(Mr. M. 1./9, 16, St. M. M.),

betreffend Beschlaguahme und Bestandsmeldung von Platin.

Bom 1. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesehen höhere Straßen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme nacht § 6 der Bekanntmachung siber die Sicherstellung von Krieosdedars vom 24. Zuni 1915 (Reichs-Gesehbl. S. 357) in Berbindung mit den Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesehbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Borratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesehbl. S. 54) in Berbindung mit den Bekanntmachung über Borratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesehbl. S. 54) und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesehbl. S. 684) bestrast wird.*) Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzwerlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesehbl. S. 603) angeordnet werden.

- 3. wer ber Berpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu berwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 4. wer ben erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorjählich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Berordnung verpflichtet ift, nicht in der gesehten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Ausgaben macht, wird mit Gesängnis bis zu 6 Monaten oder mit Gelbstrase die derschwiegen sind, im Urteil für dem Staate derssallen erklärt werden. Ebenso wird bestrast, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu sühren unterläßt. Wer sahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Berordnung verpflichtet ist, nicht in der gesehten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gelbstrase die zu dreitausend Mark oder im Undermögensfalle mit Gesängnis die zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sahrlässig die vorgescheisbenen Lagerbücher einzurichten oder zu sühren unterläßt.

§ 1. Infrafitreten ber Befannimachung.

Die Bekanntmachung tritt am 1. September 1916 mittags 12 Uhr in Kraft und umfaßt auch diejenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Borräte durch schriftliche Einzelversügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung außer Kraft und werden durch diese erseht.

Bon der Befanntmachung betroffene Stoffe und Gegenstände.

Bon den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche Mengen der nachstehend bezeichneten Klassen:

Klasse 51: Platin (auch Platinschwamm und Platinasbest), unverarbeitet, auch als Altmaterial und Absall jeder Art, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldftrafe bis zu zehntaufend Mart wird, fofern nicht nach den allgemeinen Strafgesehen höhere Strafen verwirft find, bestraft:

^{2.} wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseites schafft, beschädigt ober zerstört, verwendet, verkaust oder kauft oder ein anderes Beräußerungss oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

selasse 52: Platin in Legierungen*), unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art Regie 53: Blatin, bor- und fertiggearbeitet in

Flasse 53: Platin, vor- und fertiggearbeitet in form von beweglichen und ortssesten Blechen, Drähten, Röhren, Tiegeln, Schasen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikskesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikstionsgeräten mit einem Meingehalt an Platin von mindestens 98 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegen-

ftandes. **)

Klasse 54: Platin in Legierungen*) und Platin plattiert mit anderen Metollen, vor- und fertigaearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Tiegeln, Schalen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 5 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes.**)

Klasse 55: Platin in Erzen, Gülbisch, Abfällen, Kräßen und Rückständen, mit einem Reingehalt an Platin vor mindestens 1 v. T. des Gesamt-

gewichts.

Klaffe 56: Platin in Salzen und Lösungen, insbesondere Platinchlorid und Platindoppelsalze.

*) Unter legiertem Platin wird ein Material berstanden, bei welchem Platin mit mehr als 2 b. H. anderer Stoffe berschmolzen ist und bei welchem der Platingehalt dem Gewichte

nach minbeftens 5 b. S. beträgt.

**) Gegenstände der Klassen 53 und 54, welche Teile eines anderen, in diesen Klassen nicht ausgeführten der oder sertigsgearbeiteten beweglichen Gegenstandes bilden und nachweislich zur Herstellung des letzteren benutt zu werden pslegen, wie Teile von Glühlampen, Köntgenröhren, Thermvelementen u. dgl., werden den dieser Bekanntmachung nicht betroffen. sosen der Platingehalt des zusammengesetzen Gegenstandes des zogen auf dessen Gesamtgewicht weniger als 10 h. H. det trägt.

Bon Der Befanntmachung betroffene Berfonen ufw.

Bon der Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juriftischen Personen, die Mengen der im § 2 lezeichneten Klassen im Besitz haben, oder die solche Mengen unter Bollverschluß halten. Für die Durchführung der Anvidnungen dieser Bekanntmachung verandwortlich ist der Besitzer.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ausässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

Befchlagnahme.

Die bon biefer Befanntmachung betroffenen Stoffe und

Gegenstände find beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Birkung, daß die Bornahme von Beränderungen an den von ihr betroffenen Stoffen und Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftlichen Berfügungen über sie nichtin sind. Den rechtsgeschäftlichen Berfügungen stehen Berfügungen gleich, die im Bege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Benugung der Stoffe und Gegenstände in eigenem Betriebe bleibt gestattet, sosern die Stoffe und Gegenstände im Gebrauch feiner sichtbaren Abnuhung unterliegen.

Ausnahmen von der Befdlagnahme.

Trot ber Beschlagnahme bleiben für die im § 2 aufgeführten Stoffe und Gegenstände guläffig: a) die Verarbeitung auf mechantichem und thermischem Wege*) im eigenen Betriebe, vorausgeseth, daß eine ähnliche oder gleiche Berarbeitung solcher Stosse und Gegenstände vor dem 1. April 1916 in diesem Betriebe gewerbsmäßig ausgesührt wurde. Der Bertrieb der so gesertigten Stosse und Gegenstände ist gestattet, josern sie nicht unter Klasse 51 bis 56 fallen;

b) die Berwendung für medizinische Zwecke; dies gilt nicht

für zahlärztliche Zwecke;

c) die Besits- oder Eigentumsübertragung an die Metall Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoss-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin S.- W. 48, Wilhelmstraße 20, an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, und an Beaustragte, die einen von der Kriegsmetall A. G. ausgestellten zeitlich begrenzten Erlaubnisschein für Ankauf von Platin vorlegen. In diesem Schein sind Ankaufspreise vorgeschrieben;

d) anderweitige Berfügungen, wenn sie auf Antrag durch besondere schriftliche Genehmigung von der Kriegs-Robstoff-Abteilung des Königlich Preußi-

ichen Kriegsministeriums gestattet worden find.

*) Somit ist jede andere Berarbeitung, insbesondere die Ueberführung der beschlagnahmten Stoffe und Gegenstände in Platinsalze, verboten.

§ 6. Meldepflicht und Lagerbuchführung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind gemäß § 8 zu melden und in ein Lagerbuch einzutragen. Aus dem Lagerbuch muß jede Uenderung der Borratsmenge und ihre Berwendung ersichtlich sein.

§ 7. Ansnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Bestände der im § 2 aufgeführten Klassen, sofern der Platingehalt der Summe der Bestände sämtlicher Klassen die Menge von 10 g nicht überschreitet.

§ 8. Meldebestimmungen.

a) Für die Meldepflicht ist der am 1. September 1916 (Meldetag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für diejenigen Stoffe und Gegenstände, welche zu dieser Zeit sich unterwegs befinden, tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung in Kraft.

Für die im § 7 bezeichneten Ausnahmen beginnt die Meldepflicht mit dem Tage, an welchem die Mindestmenge von 10 g überschritten wird. Meldepslichtige Bestände, die sich nachträglich unter die Mindestmenge des § 7 vermindern, bleiben weiterhin meldepflichtig.

b) Außer den Angaben über Borratsmengen ift anzugeben, wem die fremden Borrate gehören, welche fich im Besit des Auskunftspflichtigen besinden.

c) Die Weldung hat unter Benutung des amtlichen Meldescheines (Ar. Bft. 815 b für Platin) zu ersolgen. sür den Vordrucke in der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Bft. I, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu haben sind. Die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt, anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt bei Erzen), sind Schähungsverte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Berkanf eines Teils seiner Bestände oder der gesamten Bestände einzureichen. Diese Angebote werden an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art barf bie Mei-

bung nicht enthalten.

Die Meldescheine sind an die Metall-Mobilmachungsftelle der Kriegs-Robitoff-Abteilung des Königlich Preußiichen Kriegsministeriums, Berlin C.-B. 48, Bilhelmstrage 20, Fernsprecher: Lüpow 9426, vorschriftsmäßig ausgefüllt und ordnungsmäßig frankiert bis gum 15. Geptember 1916 einzureichen.

Die Bestände sind in gleicher Beise fortlaufend alle 2 Monate aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungs-

frift bis jum 15. des betreffenden Monats.

Anfragen.

Alle Anfragen, die die verliegende Befanntmachung betreffen, find zu richten an die Metall-Mobilmachungsftelle der Kriegs-Rohftoff-Abteilung des Königlich Preußischen Rriegsminifteriums, Berlin E .- 28. 48, Bilhelmftrage 20.

Frankfurt (Main), den 1. September 1916.

Stello. Generalfommando XVIII. 21. St.

Coblens, ben 1. Ceptember 1916.

Rommandantur der Feftung Cobleng=Chrenbreitftein. Ia 1 13 031.

Rriegsminifterium.

Befanntmachung

(Mr. V. I. 1886/5. 16. St. M. M.),

betreffend Sochftpreife für Raturrohr (Glangrohr) und Weiden.

Bom 1. Ceptember 1916.

Auf Grund bes Gefeijes über den Belagerungeguftand bom 24. Juni 1851 — in Babern auf Grund bes baberischen Bejebes über ben Kriegszuftand bom 5. November 1912, in Berbindung mit der Allerhöchsten Berordnung bom 31. Juli 1914 - fowie auf Grund des Gefetes, betreffend Söchstpreise, vom 4. Angust 1914 (Reichs-Gesethl. G. 339) in der Jaffung bom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gefethl. S. 516), ber Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gefetes bom 21. Januar 1915 (Reichs-Gefethl. C. 25), bom 23. Ceptember 1915 (Reichs-Befethl. G. 603) und bom 23. März 1916 (Reichs-Gefegbl. C. 183) wird nachstehende Bekanntmachung mit bem Bemerten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen, jofern nicht nach allgemeinen Strafgeseben höhere Strafen berwirkt find, gemäß ben in ber Anmerkung*) jum Abdrud gebrachten Beftimmungen bestraft werben. Auch fann die Schliegung bes Betriebes gemäß ber Befanntmachung gur Fernhaltung unguberläffiger Perfonen bom Sandel bom 23. September 1915 (Reich &-Gefetbl. G. 603) angeordnet werben.

1. wer bie festgesetten Sochstpreise überschreitet;

2. wer einen anderen jum Abichlug eines Bertrages aufforbert, burch ben die Sochftpreise überschritten werden, ober fich gu einem folden Bertrage erbietet;

3. wer einen Gegenstand, ber bon einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gefetes, betreffend Sochftpreise) betroffen ift, beis feiteschafft, beschädigt ober zerftort;

4. wer ber Aufforderung ber guftandigen Behorde gum Bertauf bon Wegenständen, für die Sochftpreise festgefest find, nicht nachkommt:

5. wer Borrate an Wegenftanden, für bie Sochftbreife feitgefest find, bem guftanbigen Brumten gegenüber berheimlicht;

6. wer ben nad 3 5 bes Gefeges, betreffent Sochfpreth laffenen Ausführungsbestimmungen zuwiberhandelt.

Bei borjählichen Zuwiderhandlungen gegen Dr. 1 und 2 ift die Gelbftrafe minbeftens auf bas Doppelte bes Betrages gu bemeffen, um ben ber Sochstpreis überschritten worden ift ober in den Fallen ber Rr. 2 überschritten werden folite; übersteigt der Mindestbetrag zehntaufend Mart, fo ift auf ihn ju erkennen. Im Balle milbernder Umftande tann die Gelbftrafe bis auf die Salfte bes Mindeftbetrages ermäßigt

In den Fällen der Rr. 1 u. 2 fann neben ber Strafe angeordnet werden, daß die Berurteilung auf Roften bes Stulbigen öffentlich bekanntzumachen ift; auch tann neben Gefängnisftrafe auf Berluft ber burgerliten Chrenrechte erkannt metden.

Bon der Befannimadung betroffene Gegenftande.

Bon diefer Befanntmachung werben betroffen:

Naturrohr (Glangrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malaftarohr, Peddigrohr, Flechtrohr, Rohrschienen, Rohrbaft, Rohrabfall (Bruchpeddig, Beddigenden), Beiden.

Söchfipreife.

Der Breis ber bon diefer Befanntmachung betroffenen Gegenstände barf die folgenden Sate nicht überfteigen:

Tir je 50 Rg.:

- 1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakfarohr) hart und weich
 - a) bis 10 mm Durchm. 175,00 Mart, b) über 10 mm Durchm. 125,00 Mart,

2. Peddig (mit und ohne Glangftellen)

- a) unter 3 mm Durchin. 250,00 Mart,
- b) 3 mm bis 10 mm Durchm. 200,00 Mart,
- c) über 10 mm Turchm. 150,00 Mart,

3. Peddig naturhell (gebleicht)

- a) unter 3 mm Durchm 275,00 Mark,
- b) 3 mm bis 10 mm Durchm. 220,00 Mart,

4. Flechtrohr bis 2 mm ftart 400,00 Mart,

5. Rohrschienen (Korbschienen) 2 mm und darüber ftart 200.00 Mart,

6. Rohrbaft 40,00 Mart,

- Rohrabfall (Bruchpeddig, Beddigenden) 20,00 Mart, -
- 8. Grüne Weiden ungeschält
 - a) feucht 4,00 Mark,
 - b) troden 6,00 Mart,
- 9. Weiden geschält 3 bis 12 mm Durchm.

a) bis 1,0 m Länge 33,00 Mart,

- b) über 1,0 bis 1.3 m Länge 30,00 Mart,
- c) über 1,3 bis 1,6 m Lange 27,00 Mart,
- d) über 1,6 bis 2,0 m Lange 25,00 Mart,
- e) über 2,0 m Länge 22,00 Mart.

Bahlungebedingungen.

Die Bochfipreise ichließen die Roften der Beforderung bis jur nächsten Bahnftation ober jonftigen Abnahmeftelle bes Empfängers innerhalb bes Deutschen Reiches, sowie Die Roften ber Berpadung ein und golten für Bargahlung. Wird ber Breis geftundet, fo durfen 2 b. S. Jahresgingen über Reichsbantbistont hinzugeschlagen werben.

Burudhalten von Borraten.

Bei Burudhalten von Borraten ift Enteignung gu gewärtigen.

8 5. Ausnahmen.

Antrage auf Bewilligung bon Muenahmen find an die Kriegs-Rohftoff-Abteilung, Geftion V. I. des Königlich Preupifchen Kriegeminifteriums, Berlin E.-B. 48, Berl. Debe-

^{*)} Mit Gefängnis bis gu einem Jahr und mit Geldftraje bis ju genntaufend Mart oder mit einer biefer Strafen wird bestraft:

mannstraße 1/10, zu richten. Die Entscheibung über blose Unträge ist bem zuständigen Militärbeschlshaber vorbehalten.

§ 6. Intraftireten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Berkundung in Kraft.

Frankfurt (Main), ben 1. September 1916.

Stellb. Generaltommando XVIII. 21. St.

Coblenz, den 1. September 1916. Rommandantur der Festung Coblenz-Chrenbreitstein. Ia 1 13 235.

Betr. Bereitstellung von Futter für Buchtfauen.

Wir machen wiederholt auf die Möglichkeit des Bezuges von Hutter für Zuchtsauen (Nachmehl, Kleie, Mastfutter, Torschemehl und Strohkraftsutter, gemischt) ausmerksam. Die genannten Zutterarten werden der Landwirtschafts-Kammer durch das Kgl. Preuhische Landesamt für Zuttermittel einzeln geliesert und erst in den Lagerhäusern des Bezirks von zuberlässigen Personen gemischt. Die Lieserungen sind im Wange.

Für jebe trächtige ober jängende Sau können je 1½ Bentner Schweinezuchtfutter abgegeben werden. Diese Mengen werden zum Borzugspreise von 26,25 M., das sind jürd en Zentner 17,50 M. ab Lagerhaus Flörsheim, aesliesert. Die Züchter haben nur auf dem Bürgermeisteramt anzugeben wieviel säugende Sauen sie besitzen, bezw. wiedel von ihren Tieren in den Monaten September und Oktobec wersen und gleichzeitig die entsprechenden Juttermengen zu bestellen.

Für Buchteber fann bas Futter jum gleichen Preise geliefert werden.

Bir tonnen ben Bezug biefes wertvollen Futters unferen Schweinezüchtern nicht bringend genug empfehlen.

Die Landwirtschaftstammer für den Reg-Bez. Biesbaden.

3.-9tr. 8778 II.

Die 3, ben 30. August 1916.

Die Herren Bürgermeister werben ersucht, die borftegende Bekanntmachung sogleich in ihren Gemeinden bekannt zu geben und mir die eingegangenen Bestellungen bis spätesten saum 8. Sehtember b. 38. einzureichen.

Bei ber bemnächstigen Ausgabe bes Futters find bie befannsten Liften aufzustellen und mir monatlich boczulegen.

Der Borfigende des Rreisanofduffes.

3.-Nr. II. 8865.

Die 3, ben 29. Auguft 1913.

Un die herren Bürgermeifter Betrifft: Ginbringung ber Ernte.

Die ungünstige Witterung hat auf das Einbringen der Ernte hemmend gewirkt. Wenn ersorderlich, sind Vorkehrungen zu treffen, daß trot des andauernden unbeständigen Wetters die Ernte mit tunlichster Beschleunigung eingebracht wird. Ans den Gemeinden "wo trot Anspannung aller Kräfte und gegenseitige Aushülse die Einbringung der Ernte nicht möglich sein sollte, erwarte ich Trahtnachricht, damit militärische Silse nachgesucht werden kann.

Der Borfigende bes Kreisausfonffes.

3. B. Schön, Kreisdeputierter.

3weigberein vom Roten Areng für Dieg und Umgegend.

12. Gabenverzeichnis.

Brunneninspettion Fachingen 1,25 M., Sammlung Schule Biebrich 14 M., Schiebsgericht Klingelbach 1,50 M., W. W.

Oberneisen 50 M., Georg Königsberger-Tiez 20 M., Nassauer Anzeiger eingegangene Belträge 21 M., durch Pfarrer Neu-Nettert Zinsen Getreidelieserung und von Ungenannt 50 M., Dbft- und Gartenbanberein Dieg 180 M., Frau Direttor Dr. Liefau-Dieg 50 Dt., aus ben Cammelbuchfen des Bereins gur Rettung Schiffbrüchiger 57,44 Dt., Magiftrat Dieg für Raiferfarten 5 M., Frau S. burch bas Kreisblatt Gunther 1,50 M., Gran 3oh. Jost Bobel Bonbaden burch Borichaff: verein 2 DR., Rirchengemeinde Flacht Sammlung Erntebantfest 215,20 M., Gemeinde Holgheim 350 M., Gemeinde Rieberneisen Erntebantfest 211,54 M., Beh. Sanitaterat Dr. Otto Bogler-Bad Ems 1000 Dt., Geichäftsftelle der Emfer Beitung 100,50 Dt., Rabettenhaus Dranienftein für Rotwein 70 Dt., Frau B. Bobenheimer-Berghaufen 5 Dl., Borfchufberein Tieg für Weihnachten 50 Mart., Frauenhilfe Ragenelnbogen für erblindete Rrieger 10 M., Rirchengemeinde Flacht für Beilnachtsgaben 18. Armeetorps 150 M., besgl. Zivilgemeinde Solzheim 25 M., besgl. Zivilgemeinde Flacht 25 M., besgl. Bivilgemeinde Riederneisen 25 DR., bon Ungenannt in Riederneisen 10 M., Gewerfschaft Mirte-Bollhaus 10 M., von Julius Schröder-Bollhaus 5 D., Bh. Biebricher-Sahnftatten 5 D., 28. Möller-Sahnstätten 4 DR., Sammlung ber Schach- und Statspieler im Gafthof Minor-Singhofen 11,10 M., Bfarrer Sabn-Sahnstätten, für Andere 9 M., Sauptmann Alumpp-Dranienstein 200 M., Landratsamt Dies Erlös bertaufter Cade 80 M., und Erlos alter Mafchen 2,85 M., Brunnenverwaltung Sachingen 8,50 Dt., Pfarrer Clas-Burgichwalbach 6,50 Dt., Rriegepfennige 4. Rate gesammelt bon ben Gdultindern in Biebrich 16,50 M., Fran Borawska-Rubnit, Oberschlesien 10 M., burch Pfarrer Sahn-Sahnstätten Frau B. 1 M., Ph. R. 5 M., Fr. R. 2. M. Ph. B. 3 M., Pfarrer Biemenborff-Solzappel Erlös aus Boftfarten 12 Dt., Schulfinder in Riederneisen Erlos aus Aehrenlesen 12,37 DR., bom Lanbratsamt Dies für Tellererlös 6 D., Geh. Canitaterat Dr. Bogler-Bad Ems 1500 M., Ungenannt 1 M., aus ben Cammelbuchjen bes Bereins jur Rettung Schifforlichiger 38,64 M., Rentner 28. Wagner-Oberneifen a) für tas Rote Kreus 30 M., b) für die Oftpreugenhilfe 20 M., Schäfer'iche Arankentaffe (honorar-lebenveifung eines Dieger Argtes) 35 M., Schule Biebrich aus Granaten-Ragelung 50 M., Rirdentaffe Sabnftatten für bie Reichsbuchwoche 10 D., aus Cammlung in Bajenbach 20 M., Bfarrer Algen-Tornberg 13,37 M., Frau Emilie Reichel- Lohrheim 5 M., bon Schule Cramberg aus Granaten-Ragelung 18 M., Lehrer B. Loreng-Rieberneisen (Sammlung für die Reichsbuchwoche) 24,85 M., 28. Fuchs-Dieg für Mineralwaffersammlung 20 M. Aus ben Cammelichifichen des Bereins gur Rettung Schiffbruchiger 23,39 M., burch bie Geschäftsftelle ber Emfer Beitung bon Herrn Geh. Sanitaterat Dr. Bogler-Bid Eme, 1001,40 M. Durch Frau Pfarrer Reu-Rettert Sammlung in ber Kirchengemeinde Rettert 70 Dt., burch Lehrer 28. Schwarz, holzappelerbutte: Erlös, für Saminlung ban Tec-Griatfrantern ber Rinber bon Solgappelerhütte und Sorhaufen 10 M., bon ber Schule in Flacht aus Granatennogelung 21,93 Mart, burch Bürgermeifter Winter in Singhofen: Sammlung ber Gfatspieler in der Gastwirtschaft herm. Minor 12,61 D., sowie Weichent hermann Lambrich aus Giverfeld 5 Dt. Pfarrer Clas-Burgichvalbach aus einer Trauerfeier für einen gefals Ienen Krieger 6,50 M.

Herzlichen Dant allen Gebern. Beitere Gaben, deren wir nötig bedürfen, bitten wir an un,eren Schapmeifter gelangen ju laffen.

Dieg, ben 1. September 1916.

Der Borfitende J. B. Blumermann.

A 100 100 1

Spart Brotmarten!

Berantwortlich f. d. Schriftleitung: S. Commer, Bad Ems.